



Rente mit 67 – was ändert sich für mich?

- Anhebung der Altersgrenzen
- Neue Altersrente für besonders langjährig Versicherte: Es bleibt bei 65
- Änderungen für Erwerbsgeminderte und Hinterbliebene



Sicher in die Zukunft

Unsere Gesellschaft verändert sich. Die Menschen werden älter und erhalten entsprechend länger Rente. Gleichzeitig werden in Deutschland aber immer weniger Kinder geboren. Diese Entwicklung stellt die gesetzliche Rentenversicherung vor finanzielle Herausforderungen.

Heute ist die gesetzliche Rentenversicherung die wichtigste Säule der Alterssicherung in Deutschland. Damit dies so bleibt, muss sie sich an die geänderten gesellschaftlichen Rahmenbedingungen anpassen. Die laufenden Renten werden aus den laufend gezahlten Rentenversicherungsbeiträgen finanziert. Die Anhebung des Renteneintrittsalters ist eine Möglichkeit, die Belastungen der Jüngeren zu begrenzen und einen Ausgleich zwischen den Generationen zu schaffen.

Im April 2007 wurde deshalb das „Gesetz zur Anpassung der Regelaltersgrenze an die demografische Entwicklung und zur Stärkung der Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz)“ verkündet. Kernstück dieses Gesetzes ist die Rente mit 67. Wer 1964 oder später geboren ist, kann erst mit 67 in Rente gehen. Für zwischen 1947 und 1963 Geborene wird das Rentenalter schrittweise über den 65. Geburtstag hinaus angehoben.

Damit Sie sich informieren und rechtzeitig auf die neue Situation einstellen können, haben wir die wichtigsten Änderungen in dieser Broschüre zusammengestellt.



Inhaltsverzeichnis

- 4 Die Regelaltersrente – künftig ab 67**
- 7 Altersrente für besonders langjährig Versicherte**
- 9 Altersrente für langjährig Versicherte**
- 14 Altersrente für schwerbehinderte Menschen**
- 17 Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute**
- 19 Altersrente für Frauen, Arbeitslose und Altersteilzeitarbeiter**
- 22 Erwerbsminderungsrenten und Renten wegen Todes**
- 27 Wir informieren. Wir beraten. Wir helfen.**



Die Regelaltersrente – künftig ab 67

Eine Regelaltersrente wird Ihnen gezahlt, wenn Sie die Regelaltersgrenze erreicht und die Wartezeit (Mindestversicherungszeit) von fünf Jahren erfüllt haben.

Die Regelaltersgrenze liegt heute bei 65 Jahren. Vom Jahr 2012 an wird diese Altersgrenze stufenweise auf den 67. Geburtstag angehoben.

Was bedeutet das für Sie?

Bitte lesen Sie auch die Broschüre „Die richtige Altersrente für Sie“.

Wenn Sie vor 1947 geboren sind, ändert sich für Sie nichts. Sie können die Regelaltersrente mit 65 Jahren in Anspruch nehmen.

Sind Sie in der Zeit von 1947 bis 1963 geboren, wird die Regelaltersgrenze stufenweise über den 65. Geburtstag hinaus angehoben. Mit welchem Lebensalter Sie die Regelaltersgrenze erreichen, können Sie in der folgenden Tabelle nachlesen.

Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67

Versicherte Geburtsjahr	Anhebung um ... Monate	auf das Alter Jahre	Monate
1947	1	65	1
1948	2	65	2

Versicherte Geburtsjahr	Anhebung um ... Monate	auf das Alter Jahre	Monate
1949	3	65	3
1950	4	65	4
1951	5	65	5
1952	6	65	6
1953	7	65	7
1954	8	65	8
1955	9	65	9
1956	10	65	10
1957	11	65	11
1958	12	66	0
1959	14	66	2
1960	16	66	4
1961	18	66	6
1962	20	66	8
1963	22	66	10
1964	24	67	0

Je nachdem, wann Sie geboren sind, und ob Sie Vertrauensschutz genießen, können Sie die Regelaltersrente bereits mit 65 Jahren oder erst zu einem späteren Zeitpunkt erhalten.

Beispiel:

Sami D. ist am 18. Mai 1960 geboren. Er erreicht seine Regelaltersgrenze mit 66 Jahren und 4 Monaten und kann daher die Regelaltersrente ab 1. Oktober 2026 erhalten.

Sind Sie 1964 oder später geboren, erreichen Sie die Regelaltersgrenze mit 67 Jahren. Sie können die Regelaltersrente dann erst nach Vollendung des 67. Lebensjahres erhalten.

Die Regelaltersgrenze bleibt bei 65 Jahren, wenn Vertrauensschutz besteht.

Vertrauensschutz genießen Sie, wenn Sie

- vor 1955 geboren sind und vor dem 1. Januar 2007 Altersteilzeitarbeit im Sinne des Altersteilzeitgesetzes vereinbart haben oder
- vor 1964 geboren sind und Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus bezogen haben.

Bitte beachten Sie:

Unter bestimmten Voraussetzungen können Sie bereits vor Erreichen der Regelaltersgrenze eine der anderen Altersrenten erhalten. Bitte lesen Sie dazu auch die folgenden Kapitel.



Altersrente für besonders langjährig Versicherte

Versicherte mit besonders vielen Berufsjahren sollen auch in Zukunft mit 65 abschlagsfrei in Rente gehen können. Deshalb hat der Gesetzgeber eine neue Rentenart eingeführt – die Altersrente für besonders langjährig Versicherte.

Ab 2012 haben Sie einen Anspruch auf diese Rente, wenn Sie 65 Jahre alt sind und die Wartezeit von 45 Jahren erfüllen. Vor dem 65. Geburtstag können Sie diese Rente nicht bekommen.

Auf die Wartezeit werden Kalendermonate mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit und Berücksichtigungszeiten angerechnet. Gleiches gilt für Zeiten des Wehr- und Zivildienstes sowie des Krankengeldbezuges. Auch aus geringfügigen versicherungsfreien Beschäftigungen werden Wartezeitmonate ermittelt. Pflichtbeitragszeiten aufgrund des Bezuges von Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II oder Arbeitslosenhilfe zählen aber nicht. Nicht mitgezählt werden auch Kalendermonate aus dem Versorgungsausgleich oder dem Rentensplitting sowie Monate mit freiwilligen Beiträgen.

Bitte lesen Sie auch die Broschüre „Rente: Jeder Monat zählt“.

Unser Tipp:

Bei der Wartezeit zählen auch Kinderberücksichtigungszeiten mit. So können auch Frauen und Männer, die ansonsten wegen der Erziehung ihrer Kinder Lücken in der Versicherungsbiografie haben könnten, die Wartezeit von 45 Jahren erreichen. Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung umfassen die ersten zehn Jahre ab der Geburt Ihres Kindes.

Berücksichtigungszeiten wegen Pflege werden ebenfalls angerechnet.

Bei dieser Rente sind bis zur Regelaltersgrenze bestimmte Hinzuverdienstgrenzen zu beachten.

Bei Ihrem Rentenversicherungsträger können Sie sich genauer über die Altersrente für besonders langjährig Versicherte informieren.



Altersrente für langjährig Versicherte

Die Altersrente für langjährig Versicherte können Sie ohne Abschläge erhalten, wenn Sie mindestens 65 Jahre alt sind und die Wartezeit von 35 Jahren erfüllen.

Bitte lesen Sie auch die Broschüren „Rente: Jeder Monat zählt“ und „Die richtige Altersrente für Sie“.

Auf die Wartezeit von 35 Jahren werden alle Kalendermonate mit rentenrechtlichen Zeiten angerechnet. Damit sind neben Beitragszeiten beispielsweise auch die Anrechnungs- und Berücksichtigungszeiten gemeint.

Die Altersgrenze für eine abschlagsfreie Altersrente für langjährig Versicherte wird stufenweise ab dem Jahr 2014 von 65 auf 67 Jahre angehoben. Betroffen sind Versicherte, die nach dem 31. Dezember 1948 geboren sind.

Anhebung der Altersgrenze auf 67

Versicherte Geburtsjahr/Geburtsmonat	Anhebung um ... Monate	auf das Alter	
		Jahre	Monate
1949			
Januar	1	65	1
Februar	2	65	2
März – Dezember	3	65	3
1950	4	65	4
1951	5	65	5

Versicherte Geburtsjahr/Geburtsmonat	Anhebung um ... Monate	auf das Alter	
		Jahre	Monate
1952	6	65	6
1953	7	65	7
1954	8	65	8
1955	9	65	9
1956	10	65	10
1957	11	65	11
1958	12	66	0
1959	14	66	2
1960	16	66	4
1961	18	66	6
1962	20	66	8
1963	22	66	10
1964	24	67	0

Wollen Sie diese Altersrente vorzeitig in Anspruch nehmen, können Sie das frühestens mit 63 Jahren. Sie müssen allerdings Abschläge in Kauf nehmen.

Sind Sie vor dem 1. Januar 1949 geboren, beträgt für Sie der Abschlag höchstens 7,2 Prozent, wenn Sie die Rente vorzeitig in Anspruch nehmen. Für alle, die später geboren sind, steigt er stufenweise auf 14,4 Prozent. Er beträgt 0,3 Prozent für jeden Monat, den Sie vorzeitig, also vor der Altersgrenze für die abschlagsfreie Altersrente, in Rente gehen.

Beispiel:

Rosa L. ist am 14. Juni 1950 geboren. Die Wartezeit von 35 Jahren ist erfüllt. Ein abschlagsfreier Rentenbeginn wäre mit 65 Jahren und vier Monaten, also ab dem 1. November 2015 möglich. Frühestmöglich kann sie die Altersrente für langjährig Versicherte ab Juli 2013 mit einem Abschlag von 8,4 Prozent in Anspruch nehmen.



Gibt es Ausnahmen von der Anhebung der Altersgrenze?

Die Altersgrenzen werden nicht angehoben, wenn Vertrauensschutz besteht.

Die Altersgrenze von 65 Jahren für den abschlagsfreien Bezug der Altersrente für langjährig Versicherte wird nicht angehoben, wenn Sie

- vor 1955 geboren sind und vor dem 1. Januar 2007 Altersteilzeitarbeit im Sinne des Altersteilzeitgesetzes vereinbart haben oder
- vor 1964 geboren sind und Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus bezogen haben.

Von einer weiteren Vertrauensschutzregelung profitieren Sie, wenn Sie

- nach 1947 und vor 1955 geboren sind und vor dem 1. Januar 2007 Altersteilzeitarbeit im Sinne des Altersteilzeitgesetzes vereinbart haben oder
- nach 1947 und vor 1964 geboren sind und Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus bezogen haben.

Erfüllen Sie diese Bedingungen, können sie die Altersrente für langjährig Versicherte bereits vor Ihrem 63. Geburtstag beanspruchen.



Mit welchem Lebensalter Sie die Altersrente dann frühestmöglich erhalten können, entnehmen Sie bitte der folgenden Tabelle.

Senken der Altersgrenze auf 62 – bei Vertrauensschutz		
Versicherte Geburtsjahr/Geburtsmonat	vorzeitige Inanspruchnahme möglich ab Alter	
	Jahre	Monate
1948		
Januar – Februar	62	11
März – April	62	10
Mai – Juni	62	9
Juli – August	62	8
September – Oktober	62	7
November – Dezember	62	6
1949		
Januar – Februar	62	5
März – April	62	4
Mai – Juni	62	3
Juli – August	62	2
September – Oktober	62	1
November – Dezember	62	0
1950 – 1963	62	0

Der Rentenabschlag beträgt hier maximal 10,8 Prozent (für 36 Monate – die Zeit vom 62. bis zum 65. Geburtstag).

Bei dieser Altersrente sind bis zur Regelaltersgrenze
Hinzuverdienstgrenzen zu beachten. Bitte informieren
Sie sich bei Ihrem Rentenversicherungsträger.



Altersrente für schwerbehinderte Menschen

Die Altersgrenze, ab der Sie diese Rente frühestens in Anspruch nehmen können, wird von 60 auf 62 Jahre angehoben.

Grad der Behinderung von mindestens 50.

- Diese Altersrente erhalten Sie auf Antrag, wenn Sie
- mindestens 60 Jahre alt sind,
 - bei Rentenbeginn schwerbehindert im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) sind und
 - die Wartezeit von 35 Jahren erfüllen.

Bitte lesen Sie auch die Broschüre „Die richtige Altersrente für Sie“.

Die Altersgrenze für eine abschlagsfreie Altersrente für schwerbehinderte Menschen wird stufenweise beginnend mit dem Jahrgang 1952 von heute 63 auf 65 Jahre angehoben.

Die Altersgrenze, ab der Sie die Rente frühestens – mit Abschlägen – in Anspruch nehmen können, wird parallel dazu von 60 auf 62 Jahre angehoben. Damit bleibt es bei einem maximalen Abschlag in Höhe von 10,8 Prozent, weil Sie die Rente weiterhin für drei Jahre vorzeitig erhalten können.

Was bedeutet das für Sie?

Wenn Sie vor dem 1. Januar 1952 geboren sind, haben Sie mit 63 Jahren Anspruch auf eine abschlagsfreie Altersrente, wenn Sie alle Anspruchsvoraussetzungen

erfüllen. Mit Abschlägen können Sie die Rente bereits nach Vollendung des 60. Lebensjahres bekommen.

Sind Sie nach dem 31. Dezember 1951 geboren, sind Sie von der Anhebung der Altersgrenzen betroffen.

Anhebung der Altersgrenzen auf 65 und 62

Versicherte Geburtsjahr/Geburtsmonat	Anhebung auf das Alter			vorzeitige Inanspruchnahme möglich ab Alter	
	um ... Monate	Jahre	Monate	Jahre	Monate
1952					
Januar	1	63	1	60	1
Februar	2	63	2	60	2
März	3	63	3	60	3
April	4	63	4	60	4
Mai	5	63	5	60	5
Juni – Dezember	6	63	6	60	6
1953	7	63	7	60	7
1954	8	63	8	60	8
1955	9	63	9	60	9
1956	10	63	10	60	10
1957	11	63	11	60	11
1958	12	64	0	61	0
1959	14	64	2	61	2
1960	16	64	4	61	4
1961	18	64	6	61	6
1962	20	64	8	61	8
1963	22	64	10	61	10
1964	24	65	0	62	0

Die Vertrauensschutzregelungen

Sie können die Rente weiterhin mit 63 Jahren abschlagsfrei in Anspruch nehmen, wenn Sie am 1. Januar 2007 als schwerbehinderter Mensch anerkannt waren und

- vor 1955 geboren sind und vor dem 1. Januar 2007 Altersteilzeitarbeit vereinbart haben oder
- vor 1964 geboren sind und Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus bezogen haben.

Mit Abschlägen von maximal 10,8 Prozent können Sie die Rente auch vorzeitig mit 60 Jahren erhalten.

Sind Sie vor dem 1. Januar 1951 geboren und bei Beginn der Altersrente berufsunfähig oder erwerbsunfähig nach dem am 31. Dezember 2000 geltenden Recht, haben Sie ebenfalls mit 63 Jahren Anspruch auf die Altersrente für schwerbehinderte Menschen. Hier müssen Sie keine Abschläge in Kauf nehmen. Wollen Sie die Rente vorzeitig in Anspruch nehmen, dann können Sie das ab 60 Jahren mit Abschlägen (maximal 10,8 Prozent).

Bitte beachten Sie:

Sind Sie vor dem 17. November 1950 geboren und waren Sie am 16. November 2000 schwerbehindert oder berufs- beziehungsweise erwerbsunfähig, können Sie weiterhin die Altersrente für schwerbehinderte Menschen mit 60 Jahren ohne Abschläge in Anspruch nehmen.

Bei dieser Altersrente sind bis zur Regelaltersgrenze Hinzuverdienstgrenzen zu beachten. Bitte informieren Sie sich bei Ihrem Rentenversicherungsträger.



Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute

Auch für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute wird das Rentenalter angehoben. Diese Altersrente erhalten Sie auf Antrag, wenn Sie mindestens 60 Jahre alt sind und die Wartezeit von 25 Jahren erfüllen.

Für Versicherte, die nach dem 31. Dezember 1951 geboren sind, wird die Altersgrenze schrittweise von 60 auf 62 Jahre angehoben. Wer vor 1952 geboren ist, hat Anspruch auf diese Altersrente, wenn er das 60. Lebensjahr vollendet hat.

Anhebung der Altersgrenze auf 62

Versicherte Geburtsjahr/Geburtsmonat	Anhebung um ... Monate	auf das Alter	
		Jahre	Monate
1952			
Januar	1	60	1
Februar	2	60	2
März	3	60	3
April	4	60	4
Mai	5	60	5
Juni – Dezember	6	60	6
1953	7	60	7
1954	8	60	8
1955	9	60	9

Versicherte Geburtsjahr/Geburtsmonat	Anhebung um ... Monate	auf das Alter	
		Jahre	Monate
1956	10	60	10
1957	11	60	11
1958	12	61	0
1959	14	61	2
1960	16	61	4
1961	18	61	6
1962	20	61	8
1963	22	61	10
1964	24	62	0

Die Vertrauensschutzregelung

Wenn Sie vor 1964 geboren sind und Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus oder Knappschaftsausgleichsleistung erhalten haben, wird die Altersgrenze von 60 Jahren für Sie nicht angehoben.

Bei dieser Altersrente sind bis zur Regelaltersgrenze Hinzuverdienstgrenzen zu beachten. Bitte informieren Sie sich bei Ihrem Rentenversicherungsträger.



Altersrente für Frauen, Arbeitslose und Altersteilzeitarbeiter

Bei der Altersrente für Frauen und der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit bleibt es bei den bisherigen Regelungen. Für die Geburtsjahrgänge 1952 und jünger gibt es diese Altersrenten allerdings nicht mehr.

Der Abschlag beträgt 0,3 Prozent für jeden Monat des vorzeitigen Rentenbezugs.

Weibliche Versicherte, die vor 1952 geboren sind, können die Altersrente für Frauen frühestens mit 60 Jahren und mit einem Rentenabschlag von bis zu 18 Prozent in Anspruch nehmen.

Die Mindestaltersgrenze für die Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit ist für nach 1945 Geborene vom 60. auf den 63. Geburtstag angehoben worden.

Anhebung der Altersgrenze auf 63

Versicherte Geburtsjahr/ Geburtsmonat	Anhebung um ... Monate	vorzeitige Inanspruchnahme möglich ab Alter	
		Jahre	Monate
1946			
Januar	1	60	1
Februar	2	60	2

Versicherte Geburtsjahr/ Geburtsmonat	Anhebung um ... Monate	vorzeitige Inanspruchnahme möglich ab Alter	
		Jahre	Monate
März	3	60	3
April	4	60	4
Mai	5	60	5
Juni	6	60	6
Juli	7	60	7
August	8	60	8
September	9	60	9
Oktober	10	60	10
November	11	60	11
Dezember	12	61	0
1947			
Januar	13	61	1
Februar	14	61	2
März	15	61	3
April	16	61	4
Mai	17	61	5
Juni	18	61	6
Juli	19	61	7
August	20	61	8
September	21	61	9
Oktober	22	61	10
November	23	61	11
Dezember	24	62	0
1948			
Januar	25	62	1
Februar	26	62	2
März	27	62	3
April	28	62	4
Mai	29	62	5
Juni	30	62	6
Juli	31	62	7
August	32	62	8
September	33	62	9
Oktober	34	62	10
November	35	62	11
Dezember	36	63	0
1949–1951	36	63	0

Bitte lassen Sie sich von Ihrem Rentenversicherungs-träger beraten.

Die Altersgrenze für die vorzeitige Inanspruchnahme der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit wird nicht auf 63 Jahre angehoben, wenn Vertrauensschutz besteht.

Vertrauensschutz besteht für Versicherte, die

- am 1. Januar 2004 arbeitslos waren oder
- deren Arbeitsverhältnis durch eine vor dem 1. Januar 2004 erfolgte Kündigung oder Vereinbarung nach dem 31. Dezember 2003 beendet wird (eine Befristung des Arbeitsverhältnisses oder die Bewilligung einer befristeten arbeitsmarktpolitischen Maßnahme wird in gleicher Weise anerkannt) oder
- deren Arbeitsverhältnis vor dem 1. Januar 2004 beendet worden ist und die an diesem Tag beschäftigungslos waren oder
- die vor dem 1. Januar 2004 Altersteilzeitarbeit vereinbart haben oder
- die Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus erhalten haben.

Bitte lesen Sie auch die Broschüre „Die richtige Altersrente für Sie“.

Trifft eine dieser Aussagen auf Sie zu, können Sie auch weiterhin mit 60 in Rente gehen. Sie müssen aber Abschläge von bis zu 18 Prozent in Kauf nehmen.

Die Altersgrenze für den abschlagsfreien Bezug einer Altersrente für Frauen oder einer Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit liegt weiterhin bei 65 Jahren.

Bei diesen Altersrenten sind bis zur Regelaltersgrenze Hinzuverdienstgrenzen zu beachten. Bitte informieren Sie sich bei Ihrem Rentenversicherungsträger.



Erwerbsminderungsrenten und Renten wegen Todes

Auch auf diese Renten wirkt sich die Anhebung des Rentenalters aus.

Bei der sogenannten großen Witwen- oder Witwerrente erhöht sich das Alter, ab dem Sie altersbedingt die Rente erhalten können, um zwei Jahre.

Wer ab 2012 seinen Partner verliert, kann die große Witwen- oder Witwerrente dann nicht mehr wie bisher ab 45 erhalten. Vielmehr wird die Altersgrenze stufenweise auf das vollendete 47. Lebensjahr angehoben.

Bitte beachten Sie:

Sie können die große Witwen- oder Witwerrente auch weiterhin vor dem 47. Geburtstag erhalten, wenn Sie ein Kind erziehen oder erwerbsgemindert sind.

Alles über Hinterbliebenenrenten erfahren Sie in der Broschüre „Hinterbliebenenrente: Hilfe in schweren Zeiten“.

Bei den Waisenrenten ergibt sich in dieser Hinsicht keine Änderung.

Anhebung der Altersgrenze auf 47

Todesjahr des/der Versicherten	Anhebung um ... Monate	auf das Alter Jahre	Monate
2012	1	45	1
2013	2	45	2
2014	3	45	3
2015	4	45	4
2016	5	45	5
2017	6	45	6
2018	7	45	7
2019	8	45	8
2020	9	45	9
2021	10	45	10
2022	11	45	11
2023	12	46	0
2024	14	46	2
2025	16	46	4
2026	18	46	6
2027	20	46	8
2028	22	46	10
ab 2029	24	47	0

Hinterbliebenenrenten und Abschläge

Zu den Hinterbliebenenrenten zählen insbesondere Witwen-, Witwer- und Waisenrenten.

Wie bei den Altersrenten müssen gegebenenfalls auch bei Hinterbliebenenrenten Abschläge hingenommen werden.

Entscheidend ist hier aber nicht das Alter des Rentners, sondern das Alter, in dem die versicherte Person gestorben ist. Dieses Alter nennt man Referenzalter. Stirbt die versicherte Person, bevor sie das Referenzalter erreicht, wird für jeden Monat nach dem Tod bis zum Referenzalter ein dauerhafter Abschlag von 0,3 Prozent auf die Hinterbliebenenrente erhoben. Der Abschlag beträgt insgesamt aber höchstens 10,8 Prozent.

Bei Todesfällen vor dem Jahr 2012 kann die Hinterbliebenenrente abschlagsfrei gezahlt werden, wenn die



versicherte Person nach ihrem 63. Geburtstag gestorben ist.

Für Todesfälle in den Jahren 2012 bis 2023 steigt das Referenzalter stufenweise von 63 Jahren und einem Monat auf 64 Jahre und zehn Monate. Bitte beachten Sie die Tabelle auf der Seite 25.

Stirbt die versicherte Person im Jahr 2024 oder später, liegt das Referenzalter bei 65 Jahren.

Renten wegen Erwerbsminderung oder Erziehungsrenten

Die Altersgrenzen für eine abschlagsfreie Rente wegen Erwerbsminderung oder eine Erziehungsrente werden ebenfalls um zwei Jahre angehoben.

Die Altersgrenze liegt bei 63 Jahren, wenn die Rente wegen Erwerbsminderung oder die Erziehungsrente vor dem Jahr 2012 beginnt.

Beginnt die Rente in den Jahren 2012 bis 2023, steigt die Altersgrenze für einen abschlagsfreien Rentenbeginn von 63 Jahren und einem Monat auf 64 Jahre und zehn Monate. Bitte beachten Sie die Tabelle auf der Seite 25.

Beginnt die Rente im Jahr 2024 oder später, liegt die Altersgrenze für den abschlagsfreien Bezug der Rente bei 65 Jahren.

Auch bei den Renten wegen Erwerbsminderung und einer Erziehungsrente beträgt die Obergrenze für die Abschläge 10,8 Prozent.

Anhebung der Altersgrenzen für abschlagsfreien Rentenbeginn

Beginn der Rente oder Tod der versicherten Person Jahr/Monat	Altersgrenze für den abschlagsfreien Rentenbeginn	
	Jahre	Monate
vor 2012	63	0
2012		
Januar	63	1
Februar	63	2
März	63	3
April	63	4
Mai	63	5
Juni bis Dezember	63	6
2013	63	7
2014	63	8
2015	63	9
2016	63	10
2017	63	11
2018	64	0
2019	64	2
2020	64	4
2021	64	6
2022	64	8
2023	64	10
2024	65	0

Vertrauensschutz

Besteht bei Ihnen Vertrauensschutz, wird die Altersgrenze, ab der Sie die Rente ohne Abschläge erhalten können, nicht angehoben. Vertrauensschutz kann nur für eine Rente wegen Erwerbsminderung oder eine

Hinterbliebenenrente geltend gemacht werden. Für Erziehungsrenten gibt es keinen Vertrauensschutz.

Vertrauensschutz liegt vor, wenn Ihre Rente wegen Erwerbsminderung in den Jahren 2012 bis 2023 beginnt und mindestens 35 Jahre mit Pflichtbeitragszeiten vorhanden sind. Vertrauensschutz liegt bei einer Hinterbliebenenrente vor, wenn die versicherte Person in den Jahren 2012 bis 2023 stirbt und mindestens 35 Jahre mit Pflichtbeitragszeiten vorhanden sind.



Unser Tipp:

Als Pflichtbeitragszeiten gelten dieselben Zeiten wie bei der Wartezeit für die Altersrente für besonders langjährig Versicherte. Bitte lesen Sie die Seiten 7 und 8.

Beginnt die Rente wegen Erwerbsminderung im Jahr 2024 oder später, müssen mindestens 40 Jahre mit Pflichtbeitragszeiten vorhanden sein, damit Vertrauensschutz vorliegt. Das gilt auch für die Hinterbliebenenrenten, bei denen der Tod der versicherten Person in diesen Jahren eintritt.

Bitte beachten Sie:

Bei den Renten wegen Erwerbsminderung müssen Sie selbst die erforderlichen Pflichtbeitragszeiten zurückgelegt haben, bei einer Hinterbliebenenrente die verstorbene Person.

Wir informieren. Wir beraten. Wir helfen.

Beratung ganz in Ihrer Nähe

Auskunfts- und Beratungsstellen: Bei Ihnen sind noch Fragen offengeblieben? Wir sind für Sie da: In unseren Auskunfts- und Beratungsstellen ganz in Ihrer Nähe. Wir helfen Ihnen kompetent, neutral und natürlich kostenlos. Besuchen Sie uns zu einem persönlichen Gespräch. In den Gemeinsamen Servicestellen für Rehabilitation informieren wir Sie auch über die Angebote anderer Kostenträger.

Versichertenberater/-innen und Versichertenälteste: Die bundesweit ehrenamtlich tätigen Versichertenberaterinnen und -berater beziehungsweise Versichertenältesten beraten Sie und helfen Ihnen beim Ausfüllen von Anträgen.

Wo Sie uns finden: Alle Adressen finden Sie auf der Internetseite www.deutsche-rentenversicherung.de und auf den Seiten Ihres Rentenversicherungsträgers. Unter info@deutsche-rentenversicherung.de können Sie uns außerdem gern eine E-Mail schicken. Oder Sie nutzen dazu unser Formular „Kontakt“ im Internet.

Kostenloses Servicetelefon

Wählen Sie zum Nulltarif die Nummer der Deutschen Rentenversicherung: Unter 0800 10004800 erreichen Sie unsere Experten.

Wir sind für Sie da: Montag bis Donnerstag von 7.30 bis 19.30 Uhr, Freitag von 7.30 bis 15.30 Uhr.

Internet

Unter www.deutsche-rentenversicherung.de erreichen Sie uns rund um die Uhr. Sie können Vordrucke oder Broschüren herunterladen, bequem eine Renteninformation anfordern und sich über viele Themen in der Rentenversicherung informieren.

Versicherungsämter der Stadt- und Landkreise als unsere Partner

In den meisten Regionen können Sie auch hier Ihren Rentenanspruch stellen, Vordrucke erhalten oder Ihre Versicherungsunterlagen weiterleiten lassen.

Die Träger der Deutschen Rentenversicherung

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg

Gartenstraße 105
76135 Karlsruhe
Telefon 0721 825-0

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd

Am Alten Viehmarkt 2
84028 Landshut
Telefon 0871 81-0

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg

Bertha-von-Suttner-Straße 1
15236 Frankfurt/Oder
Telefon 0335 551-0

Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover

Lange Weihe 2
30880 Laatzen
Telefon 0511 829-0

Deutsche Rentenversicherung Hessen

Städelstraße 28
60596 Frankfurt/Main
Telefon 069 6052-0

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland

Georg-Schumann-Straße 146
04159 Leipzig
Telefon 0341 550-55

Deutsche Rentenversicherung Nord

Ziegelstraße 150
23556 Lübeck
Telefon 0451 485-0

Deutsche Rentenversicherung Nordbayern

Wittelsbacherring 11
95444 Bayreuth
Telefon 0921 607-0

Deutsche Rentenversicherung Oldenburg-Bremen

Huntestraße 11
26135 Oldenburg
Telefon 0441 927-0

**Deutsche Rentenversicherung
Rheinland**

Königsallee 71
40215 Düsseldorf
Telefon 0211 937-0

**Deutsche Rentenversicherung
Rheinland-Pfalz**

Eichendorffstraße 4-6
67346 Speyer
Telefon 06232 17-0

**Deutsche Rentenversicherung
Saarland**

Martin-Luther-Straße 2-4
66111 Saarbrücken
Telefon 0681 3093-0

**Deutsche Rentenversicherung
Schwaben**

Dieselstraße 9
86154 Augsburg
Telefon 0821 500-0

**Deutsche Rentenversicherung
Westfalen**

Gartenstraße 194
48147 Münster
Telefon 0251 238-0

**Deutsche Rentenversicherung
Bund**

Ruhrstraße 2
10709 Berlin
Telefon 030 865-0

**Deutsche Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See**

Pieperstraße 14-28
44789 Bochum
Telefon 0234 304-0



Die gesetzliche Rente ist und bleibt der wichtigste Baustein für die Alterssicherung.

Kompetenter Partner in Sachen Altersvorsorge ist die Deutsche Rentenversicherung. Sie betreut 52 Millionen Versicherte und mehr als 20 Millionen Rentner.

Die Broschüre ist Teil unseres umfangreichen Beratungsangebotes.

Wir informieren.

Wir beraten. Wir helfen.

Die Deutsche Rentenversicherung.